Synopse zur Änderung der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (VKVG; RB 20.2202) zu Tarifverfahren und zur Zuständigkeit und Aufgaben der SVS Uri

Geltendes kantonales Recht	Änderung des kantonalen Rechts
Artikel 2 Absatz 1 Der Regierungsrat hat: h) alle Aufgaben zu erfüllen, die die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung der Kantonsregierung überträgt.	**Artikel 2 Absatz 1** Der Regierungsrat hat: h) alle Aufgaben zu erfüllen, die die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung der Kantonsregierung überträgt, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.
Artikel 3 Zuständige Direktion [1] Die zuständige Direktion vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und diese Verordnung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.	**Artikel 3 Zuständige Direktion** [1] Die zuständige Direktion vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung und diese Verordnung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. [2] Sie entscheidet zudem über vorsorgliche Massnahmen in Tarifverfahren.
Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri [1] Die Sozialversicherungsstelle Uri vollzieht die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung, soweit der Kanton dafür zuständig ist.	**Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri** [1] Soweit der Kanton dafür zuständig ist, vollzieht die Sozialversicherungsstelle Uri: a) die Vorschriften über die Prämienverbilligung für die Krankenpflege-Grundversicherung; b) die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen (Art. 64a KVG); c) die Aufgaben im Rahmen der Versicherungspflicht.
Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri [2] Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 10 KVV).	~~**Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri**~~ ~~[2] Sie informiert die Bevölkerung regelmässig über die Versicherungspflicht und über die Prämienverbilligung (Art. 10 KVV).~~

Geltendes kantonales Recht	Änderung des kantonalen Rechts
Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri	~~**Artikel 4a Sozialversicherungsstelle Uri**~~
[3] Sie ist zudem Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.	~~[3] Sie ist zudem Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.~~
Artikel 4c Verwaltungskosten	**Artikel 4c Verwaltungskosten**
[1] Der Kanton vergütet der Sozialversicherungsstelle Uri den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Prämienverbilligung und für die Aufgaben der Durchführungsstelle nach Artikel 9b dieser Verordnung.	[1] Der Kanton vergütet der Sozialversicherungsstelle Uri den sachlichen und personellen Aufwand für den Vollzug der Aufgaben nach Artikel 4a.
Artikel 4c Verwaltungskosten	**Artikel 4c Verwaltungskosten**
[2] Der Regierungsrat schliesst mit der Sozialversicherungsstelle Uri eine Programmvereinbarung über den Vollzug der Prämienverbilligung ab. Darin werden deren Aufgaben und die Vergütung festgehalten. Die Entschädigung kann in Form von leistungsabhängigen Pauschalen erfolgen.	[2] Der Regierungsrat schliesst mit der Sozialversicherungsstelle Uri eine Vereinbarung über den Vollzug der Aufgaben nach Artikel 4a ab. Darin werden die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung und der Vergütung festgehalten. Die Entschädigung kann in Form von leistungsabhängigen Pauschalen erfolgen.
-	**Artikel 8a Ausnahmen von der Versicherungspflicht (neu)**
	Die Sozialversicherungsstelle Uri entscheidet über Gesuche zur Befreiung von der Versicherungspflicht. Sie kann Dritte zur Erfüllung der Aufgaben beiziehen.

Geltendes kantonales Recht	Änderung des kantonalen Rechts
Artikel 12 Schweigepflicht	**Artikel 12 Geheimhaltungspflicht**
[1] Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der sozialen Krankenversicherung beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.	[1] Personen, die an der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der sozialen Krankenversicherung beteiligt sind, haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren. [2] Folgenden Behörden dürfen Auskünfte zur Prämienverbilligung erteilt werden: a) den Behörden zur Veranlagung der direkten Steuern der natürlichen Personen; b) den Behörden zur Prüfung der Beitragsvoraussetzungen für Ausbildungsbeiträge.
Artikel 12a Rechtspflege	**Artikel 12a Rechtspflege**
[2] Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsstelle Uri in Prämienverbilligungsangelegenheiten kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Sozialversicherungsstelle Uri schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. [3] Gegen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsstelle Uri in Prämienverbilligungsangelegenheiten kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.	[2] Gegen Verfügungen der Sozialversicherungsstelle Uri ~~in Prämienverbilligungsangelegenheiten~~ gestützt auf diese Verordnung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Uri schriftlich und begründet Einsprache bei der Sozialversicherungsstelle erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist kostenlos. [3] Gegen Einspracheentscheide der Sozialversicherungsstelle Uri ~~in Prämienverbilligungsangelegenheiten~~ kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.